

Die Stadt Gera und der Landkreis Greiz erlassen auf Grundlage der § 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911 ff.) mit Beschluss des Stadtrates Gera vom 14.12.2000 und des Kreistages Greiz vom 23.02.2001 sowie mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 ThürSpkG vom 04.04.2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gera-Greiz vom 11.10.2004, folgende Satzung:

Satzung der Sparkasse Gera-Greiz

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet
- § 2 Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast
- § 4 Aufnahme von stillen Beteiligungen

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 7 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Vorstands
- § 9 Überschuss- und Vermögensverteilung
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 Bekanntmachung der Satzung
- § 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsgebiet

(1) Die Sparkasse der Stadt Gera und des Landkreises Greiz mit dem Sitz in Gera hat den Namen "Sparkasse Gera-Greiz". Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem kleinen Wappen des Landes Thüringen.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der Stadt Gera und des Landkreises Greiz.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2 **Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck**

- (1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.
- (3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerks sowie der öffentlichen Hand.
- (4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3 **Trägerschaft und Haftung**

- (1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Gera und der Landkreis Greiz.
- (2) Die Träger unterstützen die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Träger der Sparkasse haften nicht für deren Verbindlichkeiten.“

§ 4 **Aufnahme von stillen Beteiligungen**

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.

Zweiter Abschnitt **Verfassung und Verwaltung**

§ 5 **Organe**

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

§ 6 **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Gera. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Greiz. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden statt. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Gewährträgers (Trägers) als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(3) Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Träger wählbaren Personen durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Gera vier Mitglieder und von dem Kreistag des Landkreises Greiz fünf Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Träger angehören.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 7 **Zusammensetzung des Kreditausschusses**

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden,
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats als ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
3. mindestens einem und höchstens drei vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.

(2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

(3) § 6 Absatz 4 gilt einsprechend.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall bestellt werden.

§ 9 Überschuss- und Vermögensverteilung

Die nach § 21 Absatz 2 des Thüringer Sparkassengesetzes zur Ausschüttung gelangenden Jahresüberschüsse der Sparkasse sowie das nach § 23 Satz 4 des Thüringer Sparkassengesetzes bei einer Auflösung der Sparkasse nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen werden nach dem § 11 Absatz 4 2. Halbsatz genannten Verhältnis an die Träger verteilt und sind für gemeinnützige Zwecke in deren jeweiligen Gebiet zu verwenden.

§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse werden - soweit gesetzlich erforderlich - in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Abs. 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

§ 11 Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

(2) Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

(4) Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis haftet die kreisfreie Stadt Gera zu 50 vom Hundert und der Landkreis Greiz zu 50 vom Hundert.

(5) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Hereinnahme von stillen Einlagen der Sparkasse sind von der Haftung der Träger nach Absatz 1 ausgeschlossen."

§ 12 **Bekanntmachung der Satzung**

(1) Die Satzung, ihre Änderung und Ihre Aufhebung werden durch die Träger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 13 **In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gera, den 20.04.2001

Greiz, den 20.04.2001

Stadt Gera

Landkreis Greiz

Gez. Ralf Rauch
Oberbürgermeister

gez. Martina Schweinsburg
Landrat